

Information über den Datenschutz für Klientinnen und Klienten von SPITEX-Organisationen im Kanton Bern (Leistungsvertragsbereich)

1. Weshalb werden von mir Daten erfasst?

Die SPITEX-Organisation, von der Sie betreut werden, führt über Sie eine Klientendokumentation, um die fachliche Pflege und Betreuung zu gewährleisten. Die Klientendokumentation ermöglicht es, nachträglich alle Leistungen von Pflege und Betreuung nachzuvollziehen.

Die Erfassung und Verwaltung von Klientendaten dient zudem der Dokumentation der erbrachten Leistungen zum Zweck der Rechnungsstellung und als Leistungsausweis gegenüber den Versicherern, insbesondere den Krankenversicherern.

2. Welche Daten von mir werden wo erfasst?

Die Klientendaten umfassen insbesondere Folgendes:

- eine Klientendokumentation;
- administrative Daten zu Zwecken der Rechnungsstellung und Buchführung;
- Daten zu Planungszwecken (z.B. Einsatzplanung).

3. Wer ist während Pflege und Betreuung für die Aufbewahrung der Klientendokumentation zuständig?

Während der Dauer der Pflege und Betreuung wird eine Klientendokumentation in Papierform oder in elektronischer Form geführt. Die SPITEX-Organisation ist verantwortlich für die Führung dieser Klientendokumentation.

Die Klientendokumentation wird meistens in elektronischer Form durch die SPITEX-Organisation geführt und verwaltet.

Die Klientendokumentation in Papierform wird in der Regel bei Ihnen zu Hause aufbewahrt, damit alle Personen, die Sie pflegen und betreuen, darauf Zugriff haben. Nach Beendigung der Pflege und Betreuung müssen Sie diese an die SPITEX-Organisation zurückgeben. Die SPITEX-Organisation kann die gleichen Daten sowie zusätzliche Daten (z.B. eine Leistungserfassung der Buchhaltung) gleichzeitig in elektronischer Form führen. Für die Führung, Verwaltung und Sicherung dieser Daten ist die SPITEX-Organisation verantwortlich.

4. Erhalte ich Einsicht in meine Klientendaten?

Auf Verlangen wird Ihnen Einsicht in alle Sie betreffenden Klientendaten gewährt und die Daten werden auf Wunsch zudem erläutert.

Sie können die Herausgabe aller Klientendaten verlangen. In der Regel wird eine Kopie abgegeben, diese ist kostenlos.

Die Einsichtnahme kann verweigert werden, wenn wichtige und überwiegende öffentliche Interessen oder besonders schützenswerte Interessen Dritter (Personendatenschutz von Dritten, die in den Akten erwähnt werden) entgegenstehen.

5. An wen werden meine Klientendaten weitergegeben?

Einsicht erhalten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich die Versicherer, insbesondere die Krankenversicherer. Das Gesetz und die vertraglichen Bestimmungen schränken die Datenweitergabe allerdings auf das Notwendige ein.

Weiter können Daten in bestimmten Einzelfällen an die vom Gesetz bestimmten Behörden weitergegeben werden.

In medizinischen Notfällen können Daten auch ohne Ihre Zustimmung an Medizinalpersonen und medizinische Organisationen weitergegeben werden.

Wenn Daten weitergegeben werden, müssen Sie darüber informiert werden. Ausgenommen ist die Datenweitergabe an die Kranken- und Unfallversicherer im Rahmen standardisierter Melde- und Abrechnungsinstrumente sowie im Rahmen der Amtshilfe.

Weiteren Personen, Behörden und Institutionen werden ihre Klientendaten nur mitgeteilt, wenn Sie ausdrücklich schriftlich zustimmen oder wenn die Gesundheits- und Fürsorgedirektion von der Schweigepflicht befreit. Dies gilt auch für Familienangehörige (einschliesslich Ehepartner und Kinder) und andere Personen, die im gleichen Haushalt leben.

6. Was geschieht mit den Daten nach Ende der Pflege und Betreuung?

Die SPITEX-Organisation ist verpflichtet, Ihre Klientendaten während 20 Jahren aufzubewahren. Anschliessend werden die Daten vernichtet bzw. gelöscht.

Mit Ihrer schriftlichen Einwilligung kann die SPITEX-Organisation auf die Aufbewahrung verzichten, wenn

- a. die Klientendokumentation an eine andere medizinische Einrichtung weitergegeben wird;
- b. Sie die definitive Aufbewahrung der Klientendokumentation auf eigenen Wunsch und in eigener Verantwortung übernehmen.

7. Wie geht SPITEX mit Informationen um?

Die Mitarbeitenden der SPITEX-Organisation unterstehen einer besonderen Schweigepflicht und – im Rahmen des öffentlichen Auftrags des Kantons – dem Amtsgeheimnis. Die Geheimhaltung umfasst alles, was die Mitarbeitenden während ihrer Arbeit wahrnehmen.

8. Wie und wo kann ich mich beschweren?

Sie haben Anspruch darauf, dass unrichtige oder nicht notwendige Personendaten über Sie berichtigt oder vernichtet werden.

Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Klientendaten, insbesondere von solchen, die eine Wertung menschlichen Verhaltens enthalten, bewiesen werden, so können Sie verlangen, dass eine angemessene Gegendarstellung aufgenommen wird.

Jede SPITEX-Organisation hat eine Datenschutzberaterin bzw. einen Datenschutzberater im Betrieb. Mit Datenschutzfragen können Sie sich jederzeit an diese Person wenden.

Wenn Sie sich mit Ihrer SPITEX-Organisation über Datenschutzfragen nicht einigen können, erlässt diese eine Verfügung, die Sie innert 30 Tagen bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern mit einer Verwaltungsbeschwerde anfechten können.

Die direkte Datenschutzaufsicht über die SPITEX-Organisationen übt die Aufsichtsstelle für Datenschutz des Kantons Bern aus.

Fassung vom 28.07.2023